

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 78, S. 593–602)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt in den ersten vier Semestern wirtschaftswissenschaftliche Basisqualifikationen. Die Studierenden lernen, individuelle ökonomische Entscheidungen, Marktprozesse, staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie gesamtwirtschaftliche Phänomene in modernen Gesellschaften theoretisch fundiert zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse über die grundlegenden Funktionen und Prozesse in Unternehmen sowie über die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts. Neben diesen Fachkompetenzen erwerben die Studierenden Methodenkompetenzen im sicheren Umgang mit den mathematischen, statistisch-empirischen und wirtschaftsinformatischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Das fünfte und sechste Semester dienen durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und der individuellen Schwerpunktbildung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 118 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (118 ECTS-Punkte)

| Bereich Modul | Art | SWS | ECTS- Punkte | Semester | P/WP | Studien- oder Prüfungsleistung |
|---|-------|-----|-----------------|----------|------|-----------------------------------|
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Einführung in die Volkswirtschaftslehre | V | 2 | 4 | 1 | P | SL: Klausur |
| Volkswirtschaftstheorie (24 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Mikroökonomik I | V + Ü | 2 | 4 | 1 | P | PL: Klausur |
| Mikroökonomik II | V + Ü | 6 | 8 | 2 | P | PL: Klausur |
| Makroökonomik I | V + Ü | 4 | 6 | 3 | P | PL: Klausur |
| Makroökonomik II | V + Ü | 4 | 6 | 4 | P | PL: Klausur |

| Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (24 ECTS-Punkte) | | | | | | |
|---|-----------------|----------|---|---------|----|------------------------------|
| Grundlagen der Wirtschaftspolitik | V + Ü oder V | 4 | 6 | 2 | P | PL: Klausur |
| Ordnungspolitik | V + Ü oder V | 4 | 6 | 4 | P | PL: Klausur |
| Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben | V + Ü | 4 | 6 | 3/4 | P | PL: Klausur |
| Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen | V + Ü | 4 | 6 | 3/4 | P | PL: Klausur |
| Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Unternehmenstheorie | V + Ü | 4 | 6 | 1 | P | PL: Klausur |
| Investition und Finanzierung | V + Ü | 4 | 6 | 2 | P | PL: Klausur |
| Produktion und Absatz | V + Ü | 4 | 6 | 3 | P | PL: Klausur |
| Unternehmensrechnung | V + Ü | 4 | 6 | 4 | P | PL: Klausur |
| Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Mathematik | V | 4 | 8 | 1 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Einführung in die Wirtschaftsinformatik | V | 2 | 4 | 1 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Statistik | V | 4 | 8 | 2 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Ökonometrie | V | 4 | 8 | 3 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Fachfremde Module (6 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Privatrecht | V | 4 | 6 | 3 | P | PL: Klausur |
| Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Technik des wissenschaftlichen Arbeitens | Kurs | variabel | 4 | 1 bis 4 | WP | SL: variabel |
| Ökonomische Fallstudien | V/Ü/Kurs | variabel | 4 | 1 bis 6 | WP | SL: variabel |
| Fachsprache | Kurs | 2 | 4 | 4 | P | SL: Essay |

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind darüber hinaus Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 38 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (38 ECTS-Punkte)

| Bereich Wahlpflichtmodul | Art | SWS | ECTS- Punkte | Semester | Prüfungs- leistung |
|---|----------|----------|-----------------|----------|------------------------------------|
| Volkswirtschaftstheorie (0–20 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Optional: Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftstheorie | V, Ü, S | 2 bis 5 | 4 bis 8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Volkswirtschaftspolitik (6–26 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftspolitik | V, Ü, S | 2 bis 5 | 4 bis 8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Finanzwissenschaft (6–26 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Module nach Wahl im Bereich Finanzwissenschaft | V, Ü, S | 2 bis 5 | 4 bis 8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Betriebswirtschaftslehre (0–20 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre | V, Ü, S | 2 bis 5 | 4 bis 8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Quantitative Methoden (0–20 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Optional: Module nach Wahl im Bereich Quantitative Methoden | V, Ü, S | 2 bis 5 | 4 bis 8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Wirtschaftsinformatik (6–26 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Module nach Wahl im Bereich Wirtschaftsinformatik | V, Ü, S | 2 bis 5 | 4 bis 8 | 3 bis 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Fachfremde Module (0–12 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer | variabel | variabel | variabel | 5 bis 6 | variabel |

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Wirtschaftsinformatik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 20 ECTS-Punkte können durch Belegung von Modulen nach eigener Wahl in einem oder mehreren Bereichen aus dem Vertiefungsbereich erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 12 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.
- (4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.
- (5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.
- (6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind; die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.
- (3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 Verwandte Fächer

- (1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem der drei Module Mikroökonomik I, Mikroökonomik II und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie in einem der beiden Module Mathematik und Statistik erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.

(2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Note des Pflichtmoduls Privatrecht, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studiumumfang

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon sind 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

| Modul | Art | ECTS-Punkte | Semester | Pflicht/Wahlpflicht | Studienleistung |
|--|----------|-------------|----------|---------------------|-----------------|
| Technik des wissenschaftlichen Arbeitens | Kurs | 4 | 1 bis 4 | WP | variabel |
| Ökonomische Fallstudien | V/Ü/Kurs | 4 | 1 bis 6 | WP | variabel |
| Fachsprache | Kurs | 4 | 4 | P | Essay |

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind am Zentrum für Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen aus den dort angebotenen Bereichen Fremdsprachen, Kommunikation, Medien oder EDV mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Aus dem am Zentrum für Schlüsselqualifikationen angebotenen Bereich Management können im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre nur die juristischen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.